

Praxis für Radiologie und Nuklearmedizin Euskirchen

- Neuroradiologie -

Radiologen:

Prof. Dr .med. Karl F.R. Neufang

Dr. med. Ralf Goldschmidt

Dr. med. Ulrich von Smekal (Neuroradiologie)

Dr. med. Ulrich Hirschfeld

Nuklearmediziner: Dr. med. Peter Schmitz



D-53879 Euskirchen-Innenstadt, Berliner Str. 2, Telefon: 02251-51023, Telefax: 02251-76116, <http://radiologie.euskirchen.net>

Informationsblatt Mamma-MRT – MRT der weiblichen Brustdrüse

Die Magnet-Resonanz-Tomographie der weiblichen Brustdrüse - „**Mamma-MRT**“, auch „MR-Mammographie“ genannt – findet heute zunehmenden Einsatz in der Diagnostik von Erkrankungen der weiblichen Brustdrüse, vor allem in der Diagnostik des Brustkrebses.

- Vor brusterhaltender Operation eines bösartigen Tumors hilft sie, den Umfang des Eingriffes genauer zu planen und so die Heilungschancen zu verbessern.
- Sie kann bei unklaren mammographischen und sonographischen Befunden in der Brustkrebs-Früherkennung und -Nachsorge einerseits unnötige Gewebentnahmen vermeiden, andererseits kleine bösartige Herde früher identifizieren und so zeitiger einer erfolgreichen Therapie zuführen.

Unsere Praxis führt seit 1999 die MRT der weiblichen Brustdrüse als privatärztliche Leistung durch und verfügt dadurch über eine große Erfahrung mit dieser Methode. Wir besitzen zusätzlich die Genehmigung, die Mamma-MRT bei den gesetzlich festgelegten Fragestellungen und Bedingungen als vertragsärztliche Leistung durchzuführen. Aus Kostengründen wird die Mamma-MRT bisher von den Gesetzlichen Krankenkassen nur in Ausnahmefällen als ambulante vertragsärztliche Leistung übernommen. Die betrifft nahezu ausnahmslos nur Patientinnen, bei denen in der Nachsorge einer behandelten Brustkrebserkrankung ein unklarer mammographischer und sonographischer Befund besteht. Die genauen Bedingungen können Sie auf der 2. Seite dieses Merkblattes nachlesen.

Daher kann die Mamma-MRT ambulant bisher in vielen Fällen nur als privatärztliche Leistung durchgeführt werden. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Bedingungen für die Durchführung der Mamma-MRT als vertragsärztliche Leistung

Die „Kernspintomographie-Vereinbarung nach § 135 Abs.2 SGB V“ definiert in der Leistungslegende zur einschlägigen vertragsärztlichen Abrechnungsziffer EBM 34.4.3.1. abschließend die Indikationen, unter denen wir eine Mamma-MRT als ambulante vertragsärztliche Leistung durchführen dürfen. Hierzu müssen die nachfolgend genannten Voraussetzungen jeweils vollständig erfüllt sein.

1. Patientinnen, die bereits wegen einer Brustkrebserkrankung behandelt worden sind, unter den folgenden einschränkenden Bedingungen, die vollständig und ausnahmslos erfüllt sein müssen:

1. histologisch gesichertes Mamma-Karzinom
2. Zustand nach brusterhaltender Operation, einschließlich einer Wiederaufbauplastik (d.h. nicht nach einfacher Ablatio mammae ohne Aufbauplastik)
3. a) Zeitpunkt frühestens 6 Monate nach dem Datum der Operation oder b) frühestens 12 Monate nach Abschluß der Strahlentherapie
4. ein klinisch vorhandener Verdacht auf ein Tumorrezidiv
5. eine vorausgegangene mammographische und sonographische Untersuchung konnte die Dignität des Rezidivverdachts nicht klären.

2. Patientinnen mit einem Karzinom unbekanntem Ursprungs, unter den folgenden einschränkenden Bedingungen, die vollständig und ausnahmslos erfüllt sein müssen:

1. Axilläre Lymphknotenmetastase (d.h. keine Metastasen in anderen Lymphknotenstationen oder Organen, z.B. also keine Halslymphknoten- oder Lungenmetastasen)
2. Die histologische Morphologie schließt ein Mamma-Karzinom nicht aus.
3. Ein Primärtumor ist in beiden Brüsten klinisch nicht faßbar.
4. Ein Primärtumor ist weder mammographisch noch sonographisch faßbar.

Wichtig: Sind diese Voraussetzungen nicht vollständig und ausnahmslos erfüllt, dürfen wir die Mamma-MRT nur als privatärztliche Leistung erbringen.

Bitte wenden Sie sich bei weiteren Fragen zur Indikationsstellung und zur Abrechnung der Mamma-MRT an unsere MR-Abteilung oder an Herrn Dr. von Smekal. Wir helfen Ihnen gerne weiter.